

Freireligiöse Jugend Deutschland

- WAHLORDNUNG -

§1

Wahlen der FJD werden unter Vorsitz eines Wahlausschusses durchgeführt. Vorstandswahlen finden während einer Jugendvollversammlung statt.

Der Wahlausschuss besteht aus einem/einer Wahlleiter/in und mindestens einem/r Beisitzer/in, die nicht für einen zur Wahl stehenden Posten kandidieren dürfen. Die Benennung der Wahlausschussmitglieder erfolgt durch Zuruf und Abstimmung durch Handzeichen.

Ist der Wahlausschuss bestimmt, übernimmt der/die Wahlleiter/in für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung. Während des gesamten Wahlvorganges führt ein Mitglied des Wahlausschusses ein Wahlprotokoll.

§2

Der Wahlausschuss prüft, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist (§ 6 und 8 der Satzung der FJD).

Wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

§3

Der/die Wahlleiter/in präsentiert ggf. den Wahlvorschlag des Vorstandes und ergänzt diesen auf Zuruf aus der Versammlung und erstellt so die Kandidaten/innenliste. Sie soll für jeden zur Wahl stehenden Posten mindestens einen Namen enthalten.

In den Vorstand gewählt werden können Mitglieder aus Gemeinden im Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD) und anderer freireligiöser Gemeinden in Deutschland, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen sowie junge Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten, sofern sie in der Jugend der Gemeinden und Landesgemeinden mitwirken. Außerdem sind Personen wählbar, die in der Jugendarbeit der freireligiösen Gemeinden und Landesgemeinden haupt-, neben- und ehrenamtliche tätig sind und einer freireligiösen Gemeinde angehören.

§4

Bei Wahlen zum Vorstand (§ 12 der Satzung der FJD) ist der/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wird ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist der/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Bei allen anderen Wahlen genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§5

In einem getrennt von der Vorstandswahl durchzuführenden Wahlgang sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen (§ 12 der Satzung des FJD).

Zu Kassenprüfer/innen können Mitglieder aus Gemeinden im Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD) und anderer freireligiöser Gemeinden in Deutschland gewählt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen sowie junge Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten, sofern sie in der Jugend der Gemeinden und Landesgemeinden mitwirken. Außerdem sind Personen wählbar, die in der Jugendarbeit der freireligiösen Gemeinden und Landesgemeinden haupt-, neben- und ehrenamtlich tätig sind und einer freireligiösen Gemeinde angehören.

Der/die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§6

Die Stimmzettel werden von dem Wahlausschuss ausgewertet. Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Wahl wird durch den/die Wahlleiter/in mitgeteilt.

Der/Die Wahlleiter/in fragt die gewählten Kandidat/innen, ob sie die Wahl annehmen.

Nach Abschluss der gesamten Wahlhandlung übergibt der/die Wahlleiter/in den Vorsitz wieder an den benannten Versammlungsleiter.

§7

Die Wahlordnung wurde aufgrund des § 14 der Satzung der FJD erstellt und tritt mit Genehmigung der FJD Vollversammlung am 23.05.2009 in Keltern-Dietlingen in Kraft. Die geänderte Fassung am 28.02.2015 in Mannheim.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende